

## Änderungsanträge

der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Drucksache 16/7460 -

#### I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „1 630“ durch die Angabe „1 760“ ersetzt.“

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 242 Abs. 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 3“ ersetzt.“

3. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 434r wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 345a Abs. 2 Satz 2 sind die Beiträge für das Jahr 2007 am 15. Mai 2008 zu zahlen.“

(3) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach Absatz 1 verlängert hat und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Januar 2008 und dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage erschöpft gewesen wäre und die nach dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage. Beenden sie ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit, verkürzt sich die in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 30 Tage.

(4) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich durch Absatz 1 verlängert hat, haben rückwirkend Anspruch auf

1. Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j, wenn sie nach dem

31. Dezember 2007 und vor dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beendet und einen Antrag auf Entgeltsicherung gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 421j Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt wurde, oder

2. einen Gründungszuschuss nach § 57, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit beendet und einen Antrag auf einen Gründungszuschuss gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgelehnt wurde.

#### II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Nach der Angabe zu § 71 wird folgende Angabe angefügt:

"§ 72 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze"."

2. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. Dem § 65 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Arbeitslosengeld bezogen haben und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig werden."

7. Nach § 71 wird folgender § 72 angefügt:

## „§ 72

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 ist an erwerbsfähige Hilfebedürftige geleistetes Arbeitslosengeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es aufgrund des § 434r des Dritten Buches für einen Zeitraum geleistet wird, in dem sie und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen nach diesem Buch ohne Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes erhalten haben. Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Hilfebedürftige, denen aufgrund § 434r des Dritten Buches ein Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j des Dritten Buches geleistet wird.“

III. Artikel 4 wird aufgehoben.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

„01. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 319b folgende Angabe eingefügt:

„Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld“.

2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Dem Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 319c

Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, dessen Anspruchsdauer sich nach § 434r des Dritten Buches erhöht hat. Wurde eine Rente bereits geleistet, auf die nach Satz 1 kein Anspruch besteht, ist der zur Zahlung des Arbeitslosengeldes verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns der Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Nach Ende des Arbeitslosengeldbezuges ist Rente zu leisten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim ursprünglichen Rentenbeginn erfüllt waren; bei der Rentenberechnung werden mindestens die der weggefallenen Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.“

- V. In Artikel 6 wird der Änderungsbefehl zu Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. § 83 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:“

- VI. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 1 Nr. 6 und 10“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 3a, 6 und 10“ ersetzt.

3. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Artikel 1 Nr. 6a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**Begründung****Zu Nummer I:**

Zu 1.

Die Regelung korrigiert ein Redaktionsversehen. Im Zuge des 22. BAföGÄndG sind auch die Freibeträge in § 108 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch angehoben worden. Dabei ist die Anhebung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 versäumt worden.

Zu 2.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das 22. BAföGÄndG geänderten § 63 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 3.

Zu § 434r Absatz 2

Die Verkündung des Gesetzes erfolgt nach dem 15. Januar 2008. Dieses Datum markiert den ursprünglichen Zahlungstermin für die Beiträge, die der Bund für Kindererziehungszeiten an die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2007 zu entrichten hat. Daher ist der Zahlungstermin für Beiträge des Jahres 2007 anzupassen.

Zu § 434r Absätze 3 und 4

Die Entgeltsicherung für Ältere (§ 421j) und der Gründungszuschuss (§ 57) setzen eine bestimmte Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld voraus. Wegen der Rückwirkung bei der Verlängerung des Arbeitslosengeldes kann es im Einzelfall dazu kommen, dass die für die beiden Leistungen notwendige Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt werden kann. Ziel des Gesetzes ist es aber, Arbeitnehmer in pauschalierter Form so zu stellen, als wäre das Gesetz bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft gewesen. Deswegen werden in den Absätzen 3 und 4 Sonderregelungen getroffen.

Da das Arbeitslosengeld auch rückwirkend für die Vergangenheit gezahlt wird, verbraucht sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend, so dass bei Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes der Restanspruch, die in § 421j Absatz 1 Nr. 1 bzw. § 57 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebene Dauer unter Umständen nicht mehr erfüllt. Deswegen verkürzt der neue Absatz 3 für Arbeitslose, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die für die Entgeltsicherung und den Gründungszuschuss notwendige Restanspruchsdauer um zwei Monate.

Der neue Absatz 4 regelt die Fälle, die vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine niedriger entlohnte Be-

schäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und deren Antrag auf Leistungen der Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss wegen einer zu geringen Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld abgelehnt wurde. Die Agenturen für Arbeit haben von Amts wegen deren Anträge unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erneut zu bescheiden.

Von dem rückwirkenden Inkrafttreten können auch Personen betroffen sein, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine niedriger entlohnte Beschäftigung im Sinne der Entgeltsicherung für Ältere aufgenommen oder eine selbstständige Existenz gegründet haben und keinen Antrag auf Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss gestellt haben, weil sie davon ausgegangen waren, dass in ihrem Fall der geforderte Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt ist. Sie können nachträglich einen entsprechenden Antrag stellen. Eine gesetzliche Regelung ist für diese Fälle nicht notwendig; es liegt ein Härtefall nach § 323 Absatz 1, Satz 2 vor, so dass eine Antragstellung auch nach dem leistungsbegründenden Ereignis möglich ist.

#### **Zu Nummer II:**

Zu 1.

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 72 (Nummer 2.).

Zu 2.

Zu Nummer 6 (§ 65 Abs. 4)

Nach der in § 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) enthaltenen Stichtagsregelung können nur Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, diese weiterhin unter erleichterten Bedingungen erhalten, das heißt, auch wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden.

Personen, die über den 31. Dezember 2007 hinaus unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Arbeitslosengeld erhalten und zuvor mangels Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, hätten nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruchs keine Möglichkeit, unter den erleichterten Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen zu beziehen. Mit der Ergänzung des § 65 Abs. 4 SGB II soll auch dieser Personenkreis unter erleichterten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können.

Zu Nummer 7 (§ 72)

Die Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer für ältere Arbeitslose tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Davon sind nach § 434r Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch Personen betroffen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der bisherigen Anspruchsdauer nach dem 31. Dezember 2007 zunächst erschöpft war. Soweit diesen älteren Arbeitslosen und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt wurden, wurde das (nachzuzahlende) Arbeitslosengeld bei der Berechnung der Leistungsansprüche aller Mitglieder der jeweiligen Bedarfs-

gemeinschaft nicht als Einkommen berücksichtigt, da es in diesem Zeitraum tatsächlich nicht zugeflossen war.

Die Nachzahlung des Differenzbetrags, der sich aus der Höhe des zu bewilligenden Arbeitslosengelds abzüglich der Aufwendungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Arbeitslosen sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 34a SGB II) ergibt, würde bei dem Bezieher von Arbeitslosengeld und den weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft im Monat des Zuflusses zur Leistungskürzung führen. Die betroffenen Arbeitslosengeldbezieher würden schlechter stehen, als wenn Arbeitslosengeld bereits ab 1. Januar 2008 gezahlt worden wäre. Um dies zu vermeiden, wird das aufgrund § 434r des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nachgezahlte Arbeitslosengeld im Monat der Nachzahlung ausnahmsweise nicht als Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II berücksichtigt.

Für den Erstattungsanspruch der Träger untereinander verbleibt es damit bei der Regelung des § 34a SGB II, wonach die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Ersatz der Aufwendungen verlangen können, die ihnen – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft – dadurch entstanden sind, dass dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

Da aufgrund der rückwirkenden Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer auch Gründungszuschüsse (§ 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder Leistungen der Entgeltsicherung (§ 421 j des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) rückwirkend bewilligt werden können, ist auch insoweit von einer Berücksichtigung dieser Nachzahlungen als Einkommen abzusehen.

#### **Zu Nummer III:**

Die in Artikel 4 genannten Änderungsbefehle betreffen Regelungen zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, die im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geändert wurden und die mit diesem Gesetz durch eine Neufassung der Vorschriften erneut geändert werden sollen. Die bereits früher beschlossenen Änderungen sind zwischenzeitlich in Kraft getreten; eine Aufhebung dieser Änderungsbefehle würde daher ins Leere laufen.

#### **Zu Nummer IV:**

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der bisherigen Anspruchsdauer nach dem 31. Dezember 2007 zunächst erschöpft war und die zwischenzeitlich eine Altersrente beziehen, ist nach geltendem Recht ein Wechsel aus der Altersrente in den Arbeitslosengeldbezug nicht möglich. Mit der Regelung soll für die Betroffenen eine solche Möglichkeit eingeräumt werden. Um Doppelleistungen zu vermeiden, entfällt - auch rückwirkend - die Rente, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs wird die Rente von Amts wegen wieder geleistet. Beim neuen Rentenbeginn werden die zusätzlichen Beiträge aus dem Arbeitslosengeldbezug berücksichtigt; außerdem fallen die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug geringer aus, weil die Rente während der Arbeitslosigkeit nicht in Anspruch genommen wurde. In aller Regel werden die Betroffenen dadurch eine höhere Rente erhalten.

Um in jedem Fall rentenrechtliche Nachteile durch den neuen Rentenbeginn auszuschließen, gelten die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Altersrente als erfüllt, die bereits vor dem Bezug des verlängerten Arbeitslosengeldbezuges bewilligt worden war. Auch die bereits erzielten persönlichen Entgeltpunkte werden geschützt.

Überzahlte Rentenbeträge, gegebenenfalls einschließlich Zusatzleistungen wie der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung, werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Damit wird zugleich ausgeschlossen, dass der Betroffene bereits erhaltene Leistungen an den Rentenversicherungsträger zurück zahlen muss, wenn die Rente höher ist als das Arbeitslosengeld. Ist das Arbeitslosengeld höher als die Rente, wird der Differenzbetrag an den Berechtigten ausgezahlt.

**Zu Nummer V:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sind die Sätze 2 und 3 von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssiche-

rung der Landwirte schon durch einen neuen Satz ersetzt worden. Da das vorliegende Gesetz nach Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes verkündet werden wird, muss nunmehr dieser neue Satz 2 von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte neu gefasst werden.

**Zu Nummer VI:**

Zu 1.

Rechtsförmliche Anpassung an eine nach dem 31. Dezember 2007 erfolgende Verkündung des Gesetzes.

Zu 2.

Die Änderung des § 108 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch tritt zeitgleich mit der Erhöhung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft.

Zu 3.

Die Änderung des § 242 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch tritt direkt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.